

# RS Vwgh 1994/2/18 93/12/0116

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.1994

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

63/05 Reisegebührenvorschrift

## Norm

GehG 1956 §92 Abs1;

RGV 1955 §1 Abs1;

RGV 1955 §2 Abs3;

RGV 1955 §2 Abs4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/07/09 89/12/0142 1

## Stammrechtssatz

Beim Ersatz des Mehraufwandes, der Bundesbeamten durch auswärtige Dienstverrichtungen erwächst, ist gemäß 1 Abs 1 RGV primär auf die tatsächlichen Verhältnisse und nicht auf rechtliche Konstruktionen abzustellen, maßgebend sind für die Beantwortung der reisegebührenrechtlichen Frage "Versetzung oder Dienstzuteilung" die konkreten Verhältnisse sowie die dienstlichen Umstände, die zur auswärtigen Dienstverrichtung geführt haben und die dem betroffenen Beamten erkennbar gewesen sein müssen (Hinweis E 13.1.1972, 1794/71, VwSlg 8145 A/1972).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993120116.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

12.07.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)